

Föderale Gerichtsverfassung in Brasilien und Argentinien – zwei unterschiedliche Modelle

Von JÜRGEN SAMTLEBEN, Hamburg*

Inhaltsübersicht

I. Länderberichte	251
1. Bundesstaat	251
a) Brasilien	251
b) Argentinien	252
2. Kompetenzen	252
a) Brasilien	252
b) Argentinien	254
3. Gerichtsverfassung	255
a) Brasilien	255
b) Argentinien	256
4. Gerichtszuständigkeit	257
a) Brasilien	257
b) Argentinien	258
5. Obergerichte	259
a) Brasilien	259
b) Argentinien	263
II. Vergleich mit Europa	265
1. Abgrenzung der Bundesgerichtsbarkeit	265
2. Beschränkung der Bundesgerichtsbarkeit	266
3. Spaltung der Rechtsmittelzuständigkeit	266
4. Beschränkung der Rechtsmittelzuständigkeit	266

Die südamerikanischen Staaten Argentinien und Brasilien unterscheiden sich nicht nur durch Sprache und Geschichte, sondern ebenso in ihrer rechtlichen Entwicklung. Entgegen verbreiteter Vorstellung sind diese Unterschiede wesentlich ausgeprägter als die auf der geographischen Nachbarschaft beruhenden Gemeinsamkeiten. Das zeigt sich insbesondere bei dem vorgege-

* Die Vortragsfassung wurde weitgehend beibehalten und nur durch entsprechende Nachweise ergänzt.

benen Thema, das auf das engste mit den lokalen Rechtstraditionen verbunden ist. Es geht daher in der folgenden Darstellung weniger darum, Parallelen aufzuzeigen, als vielmehr die Gegensätze zu verdeutlichen und im Hinblick auf die europäische Diskussion verschiedene Alternativen sichtbar zu machen. Dafür bietet sich als geeigneter Ausgangspunkt die Rechtslage in Brasilien an; im Kontrast dazu werden jeweils die Abweichungen im argentinischen Recht besonders hervorgehoben.

I. Länderberichte

1. Bundesstaat

Argentinien und Brasilien sind Bundesstaaten – aber schon hier beginnen die Unterschiede.

a) Brasilien

Die Föderative Republik Brasilien ist einer der wenigen Bundesstaaten, der nicht aus dem Zusammenschluß selbstständiger Staaten, sondern durch den Zerfall eines Einheitsstaates entstanden ist¹. Zwar gehen die heutigen brasilianischen Einzelstaaten nach ihrem geschichtlichen Ursprung schon auf die älteren Verwaltungseinheiten (*capitanias hereditárias*) der portugiesischen Kolonialzeit zurück. Diese territorialen Gebilde wurden aber nach dem Abfall von Portugal im Jahre 1822 zunächst im Kaiserreich Brasilien zusammengefaßt, das weiterhin streng zentralistisch regiert wurde. Erst mit dem Übergang zur Republik im Jahre 1889 fanden die zentrifugalen Tendenzen ihren Ausdruck in der ersten Bundesverfassung der »Vereinigten Staaten von Brasilien«. Seither haben alle brasilianischen Verfassungen die bundesstaatliche Struktur beibehalten². Die geltende Verfassung stammt aus dem Jahre 1988 und bildet im folgenden die rechtliche Grundlage für unser Thema »Justiz im Bundesstaat«³.

¹ Vgl. zur Entwicklung *Chacon*, *Federalismo no Brasil – Balanço de poderes e idéias*, in: *Brasil – Modernização e globalização*, hrsg. von *Kohlhepp* (2001) 35–50.

² Näher dazu *Huf*, *Die Entwicklung des bundesstaatlichen Systems in Brasilien* (1991); *Roschmann*, *Vergleich des föderativen Aufbaus Bundesrepublik Deutschland – Föderative Republik Brasilien mit Schwerpunkt auf dem Bund-Länder-Verhältnis* (1995).

³ Text und deutsche Übersetzung in: *Die brasilianische Verfassung von 1988, Ihre Bedeutung für Rechtsordnung und Gerichtsverfassung Brasiliens*, hrsg. von *W. Paul* (1989) 121–227.

b) Argentinien

Anders verlief die Geschichte in Argentinien: Der argentinische Bundesstaat entstand – ähnlich wie die USA – aus einem Zusammenschluß der von der spanischen Kolonialmacht abgefallenen Provinzen (den ehemaligen *intendencias*)⁴. Die ersten Jahrzehnte der argentinischen Geschichte sind gekennzeichnet durch den Kampf zwischen Föderalisten und Unitariern, wobei die »Federales« anders als in den USA nicht für eine Stärkung der Zentralgewalt, sondern umgekehrt für eine weitgehende Selbstständigkeit der Provinzen eintraten. Damals entstand der Kampfruf (auch als stereotype Formel in offiziellen Dokumenten): »¡Viva la Santa Federación, mueran los salvajes unitarios!« Wie es aber in der Geschichte so geht: Nach dem Sieg der Föderalisten war es gerade der von ihnen an die Macht gebrachte Diktator, der die Einheit des argentinischen Staates durchsetzte⁵. Die nach seinem Sturz verabschiedete Bundesverfassung von 1853 folgte dann dem Vorbild der USA und hat auch bei der letzten großen Reform von 1994 hinsichtlich des hier behandelten Themas keine grundlegende Änderung erfahren⁶.

2. Kompetenzen

Von entscheidender Bedeutung für die Machtverhältnisse im Bundesstaat ist die Frage, wie die Kompetenzen zwischen dem Bund und den Einzelstaaten verteilt sind.

a) Brasilien

Werfen wir zunächst einen Blick auf die brasilianische Bundesverfassung. Die Föderative Republik Brasilien besteht aus 26 Einzelstaaten (*Estados Federados*), denen die Verfassung (Verf.) für ihren Bereich die Organisationshoheit zugesteht (Art. 25 Verf.). Sie haben ihre eigene Verfassung, ihre eigene Regierung, ihre eigene Verwaltung, ihre eigenen Bediensteten, ihren eigenen Haushalt, ihre eigenen Parlamente, ihre eigene Gesetzgebung und ihre eigenen Gerichte. Diese bundesstaatliche Struktur kann auch durch eine Verfassungsänderung nicht beseitigt werden (Art. 60 § 4 Nr. I Verf.). Der autonome Bundesdistrikt (*Distrito Federal*) ist den Staaten seit 1988 weitgehend gleichgestellt (Art. 32 Verf.). Neben dem Bund und den Einzelstaaten werden

⁴ *Ramella*, *Derecho constitucional*² (1982) 31–41, 109–111.

⁵ *Sabsay/Pérez Amuchátegui*, *La sociedad argentina, Génesis del Estado Argentino* (Buenos Aires 1973).

⁶ Vgl. dazu *Lhoëst*, *Constitutional Reform in Argentina: V.R.Ü.* 28 (1995) 155–165; *Sagüés*, *An Introduction and Commentary to the Reform of the Argentine National Constitution: U.Miami Inter-Am.L.Rev.* 28 (1996/97) 41–68.

in der Verfassung als dritte staatliche Ebene die Kommunen (Municípios) ausdrücklich genannt, die aber keine eigene Gerichtsbarkeit haben (Artt. 18, 30, 31 § 4 Verf.)⁷.

Die Kompetenzen des Bundes (União) sind in der Verfassung enumerativ aufgeführt (Artt. 21ff. Verf.). Die Lektüre dieses ausführlichen Katalogs macht klar, daß noch heute – wie ursprünglich im Kaiserreich – alle wichtigen Materien zentral und landeseinheitlich geregelt sind. So gehören zur ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes das gesamte Zivil- und Handelsrecht, das Arbeitsrecht, das Strafrecht, sowie alle wirtschaftlich relevanten Materien (Art. 22 Verf.). Selbst das Prozeßrecht, das früher (bis 1939) in die Kompetenz der Einzelstaaten fiel, ist heute einheitliches Bundesrecht.

Neben der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes kennt die Verfassung von 1988 auch gemeinsame Zuständigkeiten im Bereich des Verwaltungshandelns (Art. 23 Verf.) und auf bestimmten Gebieten eine konkurrierende Zuständigkeit für die Gesetzgebung (Art. 24 Verf.)⁸. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung darf der Bund nur »allgemeine Vorschriften« erlassen (Art. 24 § 1 Verf.) – wohl eine Reaktion auf die vorangegangenen Militärregierungen, die ihre Gesetzgebungsbefugnisse exzessiv ausgenutzt hatten⁹. Das Problem besteht freilich darin, daß die große Masse dieser Gesetze weiterhin fortgilt oder durch neues Bundesrecht ersetzt wird. Dabei beschränkt sich der Bund in der Praxis keineswegs auf den Erlaß von Rahmenvorschriften; vielmehr beansprucht er auch in diesem Bereich die Zuständigkeit zum Erlaß von »allgemein« geltenden, vollständigen Regelungen, so daß den Einzelstaaten nur im Rahmen ihrer Verwaltungszuständigkeit eigene oder ergänzende Regelungsbefugnisse verbleiben¹⁰.

Was bleibt danach für die Gesetzgebung der Einzelstaaten übrig? Ihnen steht nach der Verfassung die sog. Residualkompetenz zu, d.h. sie sind zuständig für die Materien, die nicht dem Bund oder – auf lokaler Ebene – den Kommunen zugewiesen sind (Art. 25 § 1 Verf.). Dies betrifft im wesentlichen die Bereiche, die unmittelbar mit ihrer Organisationshoheit verbunden sind: die politische Verfassung, das Recht der Verwaltung, das Haushaltsrecht und

⁷ Dazu aus deutscher Sicht *D. Brihl*, A Constituição de 1988 e os municípios brasileiros: *Rev.Inform.Leg.* 118 (1993) 41–52.

⁸ *Lobo*, Competência legislativa concorrente dos estados-membros na Constituição de 1988: *Rev. Forense* 304 (1988) 175–183; *Sundfeld*, Sistema constitucional das competências: *Rev.Trim.Dir.Públ.* 1993 Nr. 1, S. 272–281 (276 ff.).

⁹ *Huf* (oben N.2) 226 f.

¹⁰ Den Vorrang der Bundeskompetenz bei der konkurrierenden Zuständigkeit betont *Calheiros Bonfim* (- *de Bastos Lellis*), *Comentários à Constituição Federal II*: arts. 12 a 91 (1990) 80 f.; überspitzt formuliert *Ribeiro Bastos/Gandra Martins*, *Comentários à Constituição do Brasil III/2*: arts. 24 a 36 (1993) 68–71, 85: »A própria competência concorrente da União não se restringe às normas gerais, não obstante o disposto no § 1º. do art. 24, até porque, se assim fosse, não poderia a União cuidar de normas específicas nesta matéria e não é o que ocorre.«

vor allem die Gerichtsverfassung. In einem wichtigen Punkt hat aber die Verfassung von 1988 die Stellung der Einzelstaaten entscheidend gestärkt, nämlich im Bereich der Steuern, die systematisch zwischen Bund, Einzelstaaten und Kommunen aufgeteilt sind (Artt. 145–161 Verf.)¹¹. Der Bund hat deshalb von Anfang an seine schlechte Finanzausstattung beklagt (es gibt z.B. in Brasilien keine einheitliche Umsatzsteuer) und fordert ständig eine Verfassungsänderung – aber das ist ein anderes Thema.

b) Argentinien

Zum Vergleich ein kurzer Blick nach Argentinien – aus der Vogelperspektive sieht hier vieles ähnlich aus. So finden wir ebenfalls in der Verfassung verankert die Organisationshoheit der Provinzen (Artt. 5, 122f. Verf.), die ausführliche Regelung der Bundeskompetenzen (Art. 75 Verf.), die Abgrenzung der Steuerkompetenz (Art. 75 Nr. 2 Verf.)¹², die Residualkompetenz der Provinzen (Art. 121 Verf.). Die Unterschiede liegen im Detail, worauf ich hier nicht näher eingehen kann. Im Ergebnis überwiegt auch hier das Bundesrecht, dazu gehören das Zivil- und Handelsrecht, das Wirtschaftsrecht, das Arbeitsrecht sowie das Strafrecht¹³.

Den Provinzen verbleibt im wesentlichen die Ausgestaltung ihrer politischen Organisation und internen Verwaltung, einschließlich der Gerichtsverfassung. Ein wichtiger Unterschied zu Brasilien: Zur Regelung der Gerichtsorganisation gehört in Argentinien auch das Prozeßrecht¹⁴, d.h. jede argentinische Provinz besitzt ihre eigene Zivil- und Strafprozeßordnung. Das gleiche gilt übrigens für das Anwaltsrecht – daher gibt es Anwaltskammern (*Colegios de Abogados*) nur in den argentinischen Provinzen, im Gegensatz zur bundeseinheitlichen Organisation in Brasilien (*Ordem de Advogados do Brasil* – mit Sektionen in den Einzelstaaten). Als private Vereinigung existiert daneben die *Federación Argentina de Colegios de Abogados*, und ebenso wie in Brasilien gibt es auch private Anwaltsvereinigungen auf lokaler Ebene¹⁵.

¹¹ Dies wird im Vergleich zu anderen lateinamerikanischen Bundesstaaten besonders hervorgehoben von *Rosem*, *Federalism in the Americas in Comparative Perspective*: U. Miami Inter-Am.L.Rev. 26 (1994/95) 1–50 (38f.); *Serna de la Garza*, *Constitutional Federalism in Latin America*: Calif.W.Int.L.J. 30 (1999/2000) 277–301 (294–296).

¹² Dazu *Serna de la Garza* (vorige Note) 298f.; siehe auch *Barceló*, *Ideas y propuestas para un nuevo sistema de coparticipación de impuestos en la Argentina*: *Contribuciones 18* (2001) Nr. 1, S. 43–65.

¹³ Vgl. *Bidart Campos*, *Tratado elemental de derecho constitucional argentino II* (1988) 158–169, auch zur Unterteilung des Bundesrechts in *leyes federales*, *leyes de »derecho común«* und *leyes locales*.

¹⁴ Vgl. dazu *Bidart Campos* (vorige Note) 169f., 175; *Ramella* (oben N. 4) 125.

¹⁵ Die Situation in beiden Ländern vergleicht *Povolo*, *La orden de abogados de Brasil – O.A.B. – : La Ley 2001-B, 1037f.*

3. Gerichtsverfassung

Damit kommen wir zu unserem eigentlichen Thema, der Organisation der Gerichtsbarkeit. In beiden Ländern haben wir ein zweispuriges Gerichtssystem, d.h. neben der Gerichtsorganisation der Einzelstaaten besteht eine selbstständige Bundesgerichtsbarkeit.

a) Brasilien

In Brasilien¹⁶ ist die Bundesgerichtsbarkeit in der Verfassung ausführlich geregelt (Artt. 92–124 Verf.). Es gibt zwei Tatsacheninstanzen, die Bundesgerichte (Juizes Federais) mit Sitz in jedem der Einzelstaaten (Artt. 109 f. Verf.) und als Berufungsgerichte die Regionalen Bundesgerichte (Tribunais Regionais Federais) in den fünf aus mehreren Staaten gebildeten Regionen (Artt. 107 f. Verf.). Über allem thronen zwei Obere Bundesgerichte (Supremo Tribunal Federal, Superior Tribunal de Justiça) – als dritte Instanz sowohl für die Bundesgerichte wie auch für die einzelstaatlichen Gerichte (dazu unten I 5 a). Schließlich gibt es besondere Gerichtszweige, die als eigene Bundesgerichtsbarkeit ausgestaltet sind wie etwa die Arbeitsgerichtsbarkeit (Artt. 111 ff. Verf.).

Den Einzelstaaten ist im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung die Organisation ihrer Gerichtsbarkeit weitgehend selbst überlassen (Artt. 125 f. Verf.). Hier finden wir grundsätzlich nur zwei Instanzen: Die örtlichen Gerichte sind besetzt mit Einzelrichtern (Juiz de Direito), die auch den Vorsitz bei den daneben bestehenden Geschworenengerichten (Tribunal de Juri) und den Gerichten für kleinere Streitigkeiten (Juizado especial) führen¹⁷. In jedem Staat gibt es ferner ein ordentliches Berufungsgericht (Tribunal de Justiça), daneben manchmal noch weitere Berufungsgerichte für geringere Streitwerte oder bestimmte Materien (Tribunal de Alçada). Dieser zweistufige Gerichtsaufbau gilt auch für die Gerichte des Bundesdistrikts, die aber vom Bund organisiert werden (Art. 48 Nr. IX Verf.)¹⁸. Besondere Bedeutung kommt natürlich den Berufungsgerichten der großen Wirtschaftsregionen zu, wie etwa dem von São Paulo.

¹⁶ Zur brasilianischen Gerichtsorganisation siehe die eingehende Darstellung bei *Henckel*, Zivilprozeß und Justizalternativen in Brasilien (1991) 39–50.

¹⁷ Die Verfassung sieht in Art. 98 Nr. I die Einrichtung von »juizados especiais« auf Bundesebene und in den Einzelstaaten vor. Das Verfahren ist im Bundesgesetz 9.099 vom 26. 9. 1995 und ergänzenden Gesetzen der Einzelstaaten geregelt; vgl. für São Paulo die Lei Complementar 851 vom 9. 12. 1998, D.O. São Paulo vom 10. 12. 1998 (auch abgedruckt im Boletim da Associação dos Advogados de São Paulo Nr. 2087 von 1998/99, Suplemento S. 7). Innerhalb der Bundesgerichtsbarkeit werden entsprechende Gerichte erst ab 2002 geschaffen; siehe Gesetz 10.259 vom 12. 7. 2001.

¹⁸ Siehe dazu Gesetz 8.185 vom 14. 5. 1991 mit späteren Änderungen.

b) Argentinien

Für Argentinien muß ich mich hier mit ein paar kurzen Hinweisen begnügen. Denn das argentinische Gerichtssystem ist so kompliziert, daß man darüber eine eigene Vorlesung halten könnte¹⁹. Halten wir uns nur an die Verfassung, so gibt es einen Obersten Gerichtshof (Corte Suprema de la Nación) und weitere Gerichte, »die der Kongress bestimmt« (Art. 108 Verf.). Die gesetzliche Regelung²⁰ sieht untere Bundesgerichte (Juzgados Federales) in allen Landesteilen und Berufungsgerichte (Cámaras Federales de Apelación) für eine oder mehrere Provinzen vor²¹. Über die lokale Justiz bestimmen dagegen die einzelnen Provinzen (Art. 5 Verf.), die darüber sogar Verträge miteinander schließen können (Art. 125 Verf.). Ohne auf die Details hier näher einzugehen – im Ergebnis ist jedenfalls die Gerichtsbarkeit in Argentinien wesentlich bunter und vielgestaltiger als in Brasilien²².

Besondere Bedeutung haben dabei die Gerichte in der Bundeshauptstadt Buenos Aires (nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Provinz): Diese sind seit 1950 ebenfalls Bundesgerichte, heißen jedoch im Gegensatz zu den übrigen Bundesgerichten nicht »Federales«, sondern »Nacionales«. Nun besitzt die Hauptstadt seit der Verfassungsreform von 1994 einen autonomen Status (Art. 129 Verf.), seit 1996 eine eigene Verfassung²³, seit 1998 sogar ein eigenes Gerichtsverfassungsgesetz und ein eigenes Obergericht²⁴. Tatsächlich hat aber der Bund seine Bundesgerichte in der Hauptstadt beibehalten und nur einzelne gerichtliche Kompetenzen auf die Stadt übertragen²⁵.

¹⁹ Guter Überblick über die Entwicklung bei *Areal*, Informe sobre la organización judicial argentina (Antecedentes, legislación y sus modificaciones), in: Organización judicial – Argentina (Madrid 1970) 5 ff.

²⁰ Maßgebende Rechtsgrundlage ist noch heute das Dekret-Gesetz 1285 vom 4. 2. 1958 (bestätigt durch Gesetz 14.467 vom 23. 9. 1958) mit späteren Änderungen.

²¹ Schrifttum zur Bundesgerichtsbarkeit: *Alsina*, La justicia federal (1931); *Bielsa/Graña*, Manual de la justicia nacional (1999); zum historischen Hintergrund auch *Levaggi*, Audiencias indianas, justicia federal argentina y unificación del derecho: Roma e America, Diritto Romano Comune: Rivista di diritto dell'integrazione e unificazione del diritto in Europa e in America Latina 9 (2000) 17–24.

²² Allgemein zur Lage der argentinischen Justiz *Larkins*, The Judiciary and Delegative Democracy in Argentina: Comparative Politics 30 (1998) 423–442; *Piaggi de Vanossi*, Poder judicial, desarrollo económico y competitividad en la Argentina I (2000).

²³ Abgedruckt in: Anales de Legislación Argentina (ADLA) LVI–D, 5614 (korr. ADLA LVIII–A, 717); siehe dazu *Padilla*, Rev.Col.Abog.Cd.Bs.As. 56 (1996) 87–131.

²⁴ Gesetz Nr. 7 vom 17. 3. 1998, ADLA LVIII–A, 718. Zur vorangegangenen Diskussion siehe *Morello/Loñ*, El poder judicial de la Ciudad Autónoma de Buenos Aires: Jur.Arg. 1996–IV, 633–638, und die verschiedenen Stellungnahmen in Rev.Col.Abog.Cd.Bs.As. 57 (1997) Nr. 1, S. 49–72.

²⁵ Gesetz 24.588 vom 27. 11. 1995, Art. 8. In diesem Bereich sind die Bundesgerichte der Hauptstadt nicht mehr zuständig: Cám.Nac.Civ. 22. 2. 2001, El Derecho 192, 375 mit Anm. *Ragioni*. Dagegen sind die weitergehenden Bestimmungen des vorgenannten Gerichtsverfassungsgesetzes von 1998 aufgrund einer darin enthaltenen Übergangsbestim-

4. Gerichtszuständigkeit

Wie sind nun die Zuständigkeiten zwischen den Bundesgerichten und den Gerichten der Einzelstaaten aufgeteilt? In beiden Ländern gilt für die Bundesgerichtsbarkeit das Enumerationsprinzip, d.h. die Bundesgerichte sind nur zuständig, soweit ihnen diese Zuständigkeit ausdrücklich zugewiesen ist. Dabei wird gewöhnlich zwischen den Zuständigkeiten *ratione personae* und *ratione materiae* unterschieden, die Zuständigkeit kann also entweder durch die am Prozeß beteiligten Personen oder durch den Gegenstand des Verfahrens bestimmt werden.

a) Brasilien

In Brasilien sind die Bundesgerichte in erster Linie zuständig für alle Verfahren, an denen der Bund, eine seiner Körperschaften oder Gesellschaften beteiligt ist (Art. 109 Nr. I Verf.)²⁶. Dabei handelt es sich um eine Zuständigkeit *ratione personae*; der Sache nach geht es in der Mehrzahl der Fälle um Steuern, Sozialversicherung oder um Verwaltungsrecht²⁷. Für die früheren Staatsgesellschaften ist nach ihrer Privatisierung die Zuständigkeit der Bundesgerichte heute ohne Bedeutung. Auch für Verfahren mit Beteiligung ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen ist der Weg zu den Bundesgerichten gegeben (Art. 109 Nr. II Verf.)²⁸. Eine Zuständigkeit *ratione materiae* besteht für solche Klagen, die sich auf einen internationalen Vertrag stützen (Art. 109 Nr. III Verf.). Genügt es dafür, daß die Entscheidung von der Anwendung eines rechtsvereinheitlichenden Vertrages abhängt? Dies wird in der neueren Rechtsprechung überwiegend abgelehnt²⁹. Schließlich sind die Bundesgerichte auch zuständig für bestimmte Straftaten, die sich gegen die Wirtschaftsordnung oder gegen den Staat richten (Art. 109 Nr. IV ff.

mung bis zu einer Einigung mit dem Bund suspendiert; siehe dazu *Cám.Nac.Civ.* 23. 8. 2000, *La Ley* 2000-F, 614 mit Anm. *de Giovanni/Gil Domínguez*.

²⁶ Näher *Souza Carvalho*, *Competência da Justiça Federal* (1990) 22 ff.

²⁷ *Henckel* (oben N. 16) 43.

²⁸ *Souza Carvalho* (oben N. 26) 110 ff. Vgl. dazu *Sup.Trib.Just.* 24. 4. 1991, CC 1616, *Diário da Justiça* vom 20. 5. 1991, S. 6504: Eine ausländische Gesellschaft ist keine internationale Organisation!

²⁹ *Sup.Trib.Fed.* 17. 5. 1968, *Rev.Trim.Jur.* 48, 76 (Genfer Wechselrecht); 7. 4. 1976, ebd. 81, 16 (GATT); 29. 3. 1979, ebd. 89, 750, und 19. 2. 1987, ebd. 121, 932 (Warschauer Abkommen); ebenso *Sup.Trib.Just.* 24. 4. 1991 (vorige Note); *Trib.Fed.* 3a. *Região* 27. 11. 1996, *Proc.* 95. 03. 026448-0, *Diário da Justiça* vom 4. 2. 1997, S. 4472 (Haftungsübereinkommen für Ölverschmutzung). Anders die bei *Souza Carvalho* (oben N. 26) 115 f. zitierte Rechtsprechung zur Pariser Verbandsübereinkunft und zur New Yorker Unterhaltskonvention, sowie für Umweltschutzklagen auf Grund eines Staatsvertrages *Sup.Trib.Just.* 25. 5. 1993, CC 3389, *Diário da Justiça* vom 21. 6. 1993, S. 12330; 26. 6. 1996, CC 16953, ebd. vom 19. 8. 1996, S. 28417.

Verf.) – ein Erbe der früheren Militärregierungen³⁰. Für die Gerichte der Einzelstaaten bleiben schließlich im Wege der Subtraktion diejenigen Verfahren übrig, in denen keine Zuständigkeit der Bundesgerichte gegeben ist (Art. 25 § 1 Verf.).

Um die Bedeutung der verschiedenen Gerichtszweige richtig einzuschätzen, ist es natürlich von Interesse, wie sich die laufenden Verfahren auf die Gerichte der Einzelstaaten und des Bundes verteilen. Aus den vorliegenden Statistiken³¹ ergibt sich für die erste Instanz ein durchschnittliches Verhältnis von 10:1, die Gerichte der Einzelstaaten haben also insgesamt ungefähr das zehnfache Prozeßaufkommen wie die Bundesgerichte. Das ändert sich jedoch in der Berufungsinstanz, wo nur noch ein Verhältnis von 2:1 besteht, d.h. der Anteil der Berufungsverfahren ist in der Relation bei den Bundesgerichten wesentlich höher als bei den einzelstaatlichen Gerichten. Der Grund dafür liegt in einer Bestimmung der brasilianischen Zivilprozeßordnung (Art. 475): Danach findet in allen Fällen, in denen der Staat unterliegt, von Amts wegen ein zweitinstanzliches Verfahren statt (*duplo grau de jurisdição*). Da nun die Zuständigkeit der Bundesgerichte gerade an die Parteilrolle des Bundes anknüpft, kommt es aufgrund dieser Bestimmung in vermehrtem Umfang zu Berufungsverfahren.

b) Argentinien

Auch in Argentinien ist die lokale Gerichtsbarkeit die Regel, die Bundesgerichtsbarkeit die Ausnahme³². Die maßgebende Verfassungsbestimmung über die Zuständigkeit der Bundesgerichte folgt nahezu wörtlich dem Vorbild in Art. III der nordamerikanischen Verfassung, dessen Grundsätze bereits dargestellt wurden³³. Wir finden in Art. 116 der argentinischen Verfassung und in den zugehörigen gesetzlichen Regelungen den gleichen Katalog von Zuständigkeiten *ratione personae* (argentinischer oder ausländischer Staat, ausländische Diplomaten, Konsuln oder Staatsbürger, Konflikte zwischen Provinzen bzw. ihren jeweiligen Angehörigen) oder *ratione materiae* (Verfassungs- oder Bundesrecht, internationale Verträge, Seerecht)³⁴. Die entsprechenden Probleme stellen sich deshalb ähnlich wie in den USA³⁵.

³⁰ Henckel (oben N. 16) 43.

³¹ Siehe in der Datenbank des Obersten Bundesgerichts: <<http://www.stf.gov.br/bndpj/Movimento.htm>>.

³² Bielsa/Graña (oben N. 21) 94f. Siehe C.S. 20. 2. 2001, El Derecho 193, 334: »La asignación de competencia a los tribunales federales es, por su naturaleza, restrictiva, de excepción y con atribuciones limitadas ...«

³³ Halberstam, in diesem Heft S. 219f.

³⁴ Näher dazu *Palacio*, Manual de derecho procesal civil¹⁰ (1993) I 248–265.

³⁵ Für einen Vergleich siehe *Garay*, Federalism, The Judiciary, and Constitutional Adjudication in Argentina, A Comparison with the U.S. Constitutional Model: U. Miami Inter-Am.L.Rev. 22 (1990/91) 161–202 (insbes. 172ff.).

Allerdings gibt es hier eine große Ausnahme, was die Zuständigkeit zur Anwendung des Bundesrechts betrifft. Wie erwähnt, sind in Argentinien – anders als in den USA – alle wichtigen Materien bundesrechtlich geregelt; das hätte zu einer uferlosen Ausdehnung der Zuständigkeit der Bundesgerichte geführt. Aus diesem Grunde wurde schon bei der ersten Verfassungsreform im Jahre 1860 die Anwendung der vom Bund erlassenen Gesetzbücher auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, des Strafrechts, des Bergrechts, des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung ausdrücklich den Gerichten der Provinzen zugewiesen (heute Art. 75 Nr. 12 Verf.)³⁶, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit der Bundesgerichte besteht. Eine solche Bundeszuständigkeit besteht nach der neueren Rechtsprechung auch dann, wenn die Klage auf einem rechtsvereinheitlichenden Staatsvertrag beruht, der die bundesgesetzliche Regelung abgelöst hat (also insoweit anders als in Brasilien)³⁷.

5. Obergerichte

Von besonderer Bedeutung für unser Thema ist die Rolle der Obergerichte. In jedem Bundesstaat gibt es solche Gerichte, die für die Wahrung der Rechtseinheit verantwortlich sind³⁸. Deshalb ist ihnen regelmäßig die Prüfung der ihnen vorgelegten Urteile am Maßstab des Bundesrechts und/oder der Verfassung übertragen – so auch in Argentinien und Brasilien, wobei die Entwicklung in beiden Ländern völlig verschieden verlaufen ist.

a) Brasilien

In Brasilien gibt es ein Oberstes Bundesgericht (Supremo Tribunal Federal) und ein Höheres Bundesgericht (Superior Tribunal de Justiça), daneben noch drei weitere Obergerichte für besondere Gerichtszweige³⁹.

Das Oberste Bundesgericht ist seit 1988 vor allem für Verfassungsfragen zuständig, ist aber kein Verfassungsgericht im eigentlichen Sinne⁴⁰. Es entscheidet in erster Instanz über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, über unrechtmäßige Handlungen

³⁶ *Bidart Campos* (oben N. 13) 174; *Garay* (vorige Note) 164. Eine entsprechende Regelung enthält jetzt Art. 41 Verf. 1994 für den Bereich des Umweltschutzes.

³⁷ Da die Zuständigkeit der Bundesgerichte in diesem Fall nicht ausschließlich ist, spielt die Frage vor allem im Rechtsmittelzug vor dem Obersten Gerichtshof eine Rolle (siehe unten N. 65); zur Rechtsprechung in Brasilien oben N. 29.

³⁸ *W.J. Wagner*, *The Federal States and Their Judiciary* (s-Gravenhage 1959) 297.

³⁹ Tribunal Superior do Trabalho (Art. 111 Verf.), Tribunal Superior Eleitoral (Art. 118 Verf.), Superior Tribunal Militar (Art. 122 Verf.).

⁴⁰ Zur politischen Bedeutung der brasilianischen Verfassungsrechtsprechung seit 1988 siehe *Faro de Castro*, *Les tribunaux, le droit et la démocratie au Brésil*: *Rev.int.sci.soc.* 49 (1997) 265–278.

gen des Staatspräsidenten und anderer Staatsorgane, über Streitigkeiten von Bund und Einzelstaaten untereinander oder mit einem ausländischen Staat (Art. 102 Nr. I Verf.). Es ist ferner auch zuständig für die Bewilligung der Auslieferung, ebenso für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und die Zulassung von Rechtshilfeersuchen – ein Anachronismus, der den Rechtshilfeverkehr mit Brasilien erheblich kompliziert⁴¹. Als Berufungsgericht entscheidet das Oberste Bundesgericht über abweisende Urteile der Obergerichte des Bundes bei habeas-corpus-Verfahren und anderen Verfassungsklagen sowie über politische Straftaten (Art. 102 Nr. II Verf.). Für den vorliegenden Zusammenhang sind aber vor allem diejenigen Fälle von Bedeutung, in denen das Oberste Bundesgericht als reines Rechtsmittelgericht zur Wahrung der Verfassung tätig wird: Jedes letztinstanzliche Urteil eines einzelstaatlichen oder eines Bundesgerichts kann mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf, dem »recurso extraordinário« vor dem Obersten Bundesgericht angefochten werden, wenn damit entweder ein Verfassungsverstoß geltend gemacht wird oder wenn in dem untergerichtlichen Urteil ein Bundesgesetz oder Staatsvertrag für verfassungswidrig bzw. ein einzelstaatliches Gesetz für verfassungsgemäß erklärt worden ist (Art. 102 Nr. III Verf.).

Bis 1988 war das Oberste Bundesgericht auch für die Wahrung des einfachen Bundesrechts zuständig. Diese Kompetenz ist mit der Verfassung von 1988 auf das neugeschaffene Höhere Bundesgericht übergegangen. Neben bestimmten Verfahren, in denen dieses Gericht als erste Instanz oder als Berufungsgericht tätig wird, obliegt ihm die Kontrolle aller Entscheidungen der Regionalen Bundesgerichte sowie der Berufungsgerichte der Einzelstaaten am Maßstab des Bundesrechts (Art. 105 Verf.). Dafür gibt es einen speziellen Rechtsbehelf, den »recurso especial«, der immer dann eingelegt werden kann, wenn das angefochtene Urteil a) einem Staatsvertrag oder Bundesgesetz widerspricht oder dessen Geltung verneint, b) ein einzelstaatliches Gesetz entgegen dem Bundesrecht für gültig hält oder c) bei der Auslegung eines Bundesgesetzes von derjenigen eines anderen Berufungsgerichts abweicht (Art. 105 Nr. III Verf.)⁴².

Im Ergebnis stehen also gegen die Entscheidungen der Berufungsgerichte des Bundes und der Einzelstaaten zwei Rechtsmittel zur Verfügung. Wird ein Verfassungsverstoß geltend gemacht, so ist der »recurso extraordinário« zum Obersten Bundesgericht gegeben. Handelt es sich um die falsche Auslegung einfachen Bundesrechts, kann diese im Wege des »recurso especial« vor dem

⁴¹ Art. 102 Nr. I lit. h Verf. Im brasilianischen Kongreß werden derzeit Entwürfe für eine Verfassungsänderung diskutiert, wonach diese Zuständigkeit den erstinstanzlichen Bundesgerichten oder dem Höheren Bundesgericht übertragen werden soll.

⁴² Zum Verfahren siehe *Barbosa Moreira*, Julgamento do Recurso Especial ex art. 105, III, a, da Constituição da República: *Rev. Forense* 349 (2000) 77–83, insbesondere zur Abgrenzung von Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsmittels.

Höheren Bundesgericht gerügt werden⁴³. Es drängt sich natürlich die Frage auf, wie denn zu verfahren ist, wenn sowohl ein Verfassungsverstoß als auch die falsche Anwendung des Bundesrechts gerügt werden soll. Die Antwort ist ebenso einfach wie verblüffend: Es müssen tatsächlich zwei Rechtsmittel eingelegt werden⁴⁴. Eine gewisse Koordination der beiden Verfahren ist allerdings notwendig; dafür enthält die Zivilprozeßordnung (CPC – Código Processal Civil) eine ausführliche Regelung⁴⁵:

Zunächst werden beide Rechtsmittel beim iudex a quo eingelegt, der sie in formaler Hinsicht überprüft und danach über ihre Zulassung entscheidet (Art. 542 CPC). Eine ablehnende Entscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden (Artt. 544–545 CPC). Erweist sich nur eines der beiden Rechtsmittel als zulässig, so ist die Sache einfach: Die Akten gehen direkt an das Gericht, das für die Entscheidung zuständig ist, also bei einem behaupteten Verfassungsverstoß an das Oberste Bundesgericht, zur Nachprüfung einfachen Bundesrechts an das Höhere Bundesgericht. Schwieriger wird es, wenn sowohl der »recurso extraordinário« wie auch der »recurso especial« zugelassen werden, doch ist auch dieser Fall klar geregelt (Art. 543 CPC). Beide Rechtsmittel werden dann dem Höheren Bundesgericht vorgelegt, das zunächst über die Fragen des einfachen Bundesrechts entscheidet. Findet der Berichterstatter, daß dies ohne Klärung der Verfassungsfrage nicht möglich ist, so kann er die Sache dem Obersten Bundesgericht vorlegen. Ist der dortige Berichterstatter nicht dieser Ansicht, so schickt er die Akten wieder zurück, und das Höhere Bundesgericht muß zuerst über den »recurso especial« befinden (Art. 543 §§ 2–3 CPC)⁴⁶.

Nach der Entscheidung des »recurso especial« durch das Höhere Bundesgericht gibt es wiederum zwei Möglichkeiten. Führt schon die Auslegung des einfachen Bundesrechts zu einem für den Rechtsmittelkläger günstigen Ergebnis, so kommt es in der Regel auf die Verfassungsfrage nicht mehr an; der »recurso extraordinário« wird in diesem Fall nicht weiter behandelt⁴⁷.

⁴³ Der »recurso especial« ist aber unzulässig, wenn sich das angefochtene Urteil auch auf die Verfassung stützt und nicht gleichzeitig der »recurso extraordinário« erhoben wird, Sup.Trib.Fed. 24. 5. 1994, Rev.Trim.Jur. 160, 680; weitere Nachweise bei *Negrão*, Código de Processo Civil³² (2001) 1827 f.

⁴⁴ »Assim, em termos práticos, deverá a parte inconformada apresentar simultaneamente, se forem cabíveis, o Recurso Especial e o Recurso Extraordinário«; so *Rocha Bomfim*, A conversão do recurso extraordinário em especial (1990) 9, der speziell die durch die Neuregelung entstandenen Übergangsprobleme behandelt.

⁴⁵ Diese Regelung beruht auf dem Gesetz 8.038 von 1990, durch welches das Rechtsmittelverfahren an die neue Verfassung angepaßt wurde. Durch Gesetz 8.950 von 1994 wurden die entsprechenden Bestimmungen als Artt. 541–546 wieder in die Zivilprozeßordnung eingefügt.

⁴⁶ Welches der beiden Rechtsmittel als präjudiziell anzusehen ist, wird also im Streitfall vom Obersten Bundesgericht entschieden; siehe die Rechtsprechung bei *Negrão* (oben N. 43) 620, Anm. 6 und 7a zu Art. 543.

⁴⁷ Sup.Trib.Fed. 9.8. 1994, Rev.Trim.Jur. 158, 658; 30.8. 1994, ebd. 160, 652; 5.6.

Wird der »recurso especial« dagegen abgewiesen, so wird das noch anhängige Rechtsmittel des »recurso extraordinário« dem Obersten Bundesgericht zur abschließenden Entscheidung vorgelegt (Art. 543 §1 CPC). Gegen die Urteile des Höheren Bundesgerichts selbst kann dagegen ein »recurso extraordinário« nur eingelegt werden, wenn dieses in erster Instanz oder als Berufungsgericht entschieden hat, oder wenn die Entscheidung über den »recurso especial« ihrerseits einen neuen Verfassungsverstoß enthält.

Obwohl dieses System ziemlich kompliziert erscheint, gibt es damit in der Praxis offenbar keine besonderen Probleme⁴⁸. Die praktischen Probleme liegen vielmehr in einem ganz anderen Bereich, der mit dem zahlenmäßigen Geschäftsanfall zu tun hat. Beide Gerichte, sowohl das Oberste wie das Höhere Bundesgericht, sind hoffnungslos überlastet. Das hängt damit zusammen, daß es keinerlei Barrieren für die Einlegung von Rechtsmitteln zu diesen Gerichten gibt. Abgesehen von der rein formalen Zulassungsprüfung bestehen keine weiteren Beschränkungen für den »recurso especial« oder den »recurso extraordinário«. Insbesondere ist die nach früherem Recht bestehende Möglichkeit entfallen, wonach der auf die Verletzung der Verfassung oder des Bundesrechts gestützte Rechtsbehelf nur dann zur Entscheidung angenommen wurde, wenn es sich um Fragen von allgemeiner wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung handelte⁴⁹. Das führt dazu, daß die Verfahrensbelastung der beiden Gerichte seither ständig ansteigt.

Hierzu einige statistische Angaben aus der entsprechenden Datenbank⁵⁰: Im Jahr 2000 wurden beim Obersten Bundesgericht 100.000, beim Höheren Bundesgericht 150.000 neue Verfahren anhängig⁵¹ – davon entfallen jeweils etwa ein Drittel auf die Rechtsmittel des »recurso extraordinário« bzw. des »recurso especial«. Dieser Geschäftsanfall muß von nur 11 bzw. 33 Richtern bewältigt werden⁵². Auf einer Tagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, die im November 1999 in Brasilia zu Fragen der Justizreform stattfand⁵³, wollte ein deutscher Verfassungsrichter sein Auditorium damit be-

1995, ebd. 170, 962. Wird umgekehrt zuerst über den »recurso extraordinário« entschieden und hat der Rechtsmittelkläger damit sein Ziel erreicht, so bedarf es keiner Entscheidung des »recurso especial«; Sup.Trib.Just. 26.2. 1992, Rev.Trib.(São Paulo) 686, 210; 18.3. 1992, ebd. 679, 220.

⁴⁸ *Rocha Bonfim* (oben N. 44) 9: »não gera, para o profissional de direito, nenhuma dificuldade ...«

⁴⁹ Art. 119 §1 Verf. 1969 verwies dafür auf die Geschäftsordnung des Obersten Bundesgerichts, die das entsprechende Verfahren in den Artt. 327–329 ausführlich regelte (»argüição de relevância«); diese Bestimmungen sind durch die neue Verfassung obsolet geworden.

⁵⁰ <<http://www.stf.gov.br/bndpj/STF.htm>> bzw. <.../STJ.htm>.

⁵¹ Darin sind allerdings Doppelzählungen enthalten, da jeder prozessuale Rechtsbehelf in einem laufenden Verfahren ein eigenes Aktenzeichen erhält.

⁵² Zum Vergleich: Das BVerfG verzeichnete im gleichen Jahr rund 5000, der BGH rund 8000 Neueingänge, bei 16 bzw. 123 Richtern.

⁵³ Siehe dazu den Tagungsbericht von *Puschmann*, IPRax 2001, 273 f.

eindrucken, daß sein Gericht in Karlsruhe jährlich über 5000 Verfahren zu entscheiden hat. Er mußte sich entgegnen lassen, daß dies etwa dem Pensum entspricht, das jeder einzelne Richter an den brasilianischen Obergerichten erledigen muß – wobei nach brasilianischem Verfassungsrecht jede richterliche Entscheidung der Begründung bedarf (Art. 93 Nr. IX Verf.). Diese chronische Überlastung der höchsten Gerichte bedeutet eine ernsthafte Gefahr für die Funktionsfähigkeit des brasilianischen Rechtssystems und wird nur dadurch abgemildert, daß dem »recurso extraordinário« und dem »recurso especial« keine aufschiebende Wirkung zukommt⁵⁴. Abhilfe sollte ein Gesetz aus dem Jahre 1998 bringen, das die Rechtsmittelentscheidung durch den Einzelrichter unter Berufung auf eine ständige Rechtsprechung gestattet⁵⁵. Geholfen hat es bisher nicht viel und es wird weiterhin über grundlegende Reformen nachgedacht⁵⁶.

b) Argentinien

Ganz anders wiederum die Lage in Argentinien: Hier gibt es nur einen Obersten Gerichtshof des Bundes, die Corte Suprema de la Nación, als höchstes Gericht im Instanzenzug der Bundesgerichte (in den Provinzen und in der Hauptstadt). Die Provinzen haben dagegen eigene, unterschiedlich benannte Obergerichte⁵⁷ als Rechtsmittelinstantz für ihre Berufungsgerichte. Ein Prozeß vor den Provinzgerichten muß deshalb grundsätzlich zunächst innerhalb der lokalen Gerichtsbarkeit und nach der jeweiligen Zivilprozeßordnung bis zur letzten Instanz durchgeführt werden; erst danach ist in bestimmten Fällen eine Anrufung des Obersten Gerichtshofs des Bundes möglich⁵⁸.

Ich übergehe hier die Fälle, in denen die Corte Suprema de la Nación als erstinstanzliches Gericht⁵⁹ oder als Berufungsgericht im Rahmen der Bun-

⁵⁴ Art. 542 §2 CPC. Damit ist eine vorläufige Vollstreckung des nicht rechtskräftigen Urteils gegen Sicherheitsleistung möglich (Artt. 587f. CPC), sofern nicht das Rechtsmittelgericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung anordnet; vgl. dazu die Nachweise bei *Negrão* (oben N. 43) 617, Anm. 13 zu Art. 542 CPC.

⁵⁵ Artt. 544 §3, 557 CPC i.d.F. durch Gesetz 9.756 von 1998. Siehe dazu de *Figueiredo Teixeira*, A Lei 9.756/98 e suas inovações: Rev.Inform.Leg. 141 (1999) 5–8 (7).

⁵⁶ Allgemein zur Überlastung der brasilianischen Justiz und den entsprechenden Reformvorschlägen *Rosenn*, Judicial Reform in Brazil: NAFTA – Law and Business Review of the Americas 4 (1998) Nr. 2, S. 19–37.

⁵⁷ Überwiegend als »Superior Tribunal de Justicia« bezeichnet, daneben auch: Corte de Justicia, Corte Suprema, Suprema Corte, Tribunal Superior, Tribunal Supremo.

⁵⁸ Nur ausnahmsweise hat die Rechtsprechung einen unmittelbaren Rekurs (»per saltum«) zum Obersten Gerichtshof zugelassen, C.S. 6. 9. 1990, Fallos 313, 863; zum Hintergrund *Lösing*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika (2001) 222.

⁵⁹ Dazu *Scotti*, Competencia originaria de la Corte Suprema de la Nación: El Derecho 178 (1998) 691–698; *Palacio de Caero*, Actualidad en la jurisprudencia de la Corte Suprema de la Nación: La Ley 1998-B, 952–959, 1204–1215. Keine erstinstanzliche Zuständigkeit besteht für Klagen gegen ausländische Staaten: C.S. 9. 11. 2000, El Derecho 193 (2001) 13 mit Anm. *Ramayo*.

desgerichtsbarkeit⁶⁰ tätig wird und beschränke mich allein auf ihre Rolle als außerordentliches Rechtsmittelgericht für die Bundes- und Provinzgerichtsbarkeit, wobei diese Funktion auch zahlenmäßig die meisten Fälle umfaßt⁶¹. Das entsprechende Rechtsmittel heißt ebenfalls »recurso extraordinario« und seine Voraussetzungen sind in einem Gesetz von 1863 ziemlich verklausuliert geregelt⁶². Es kann nur zur Durchsetzung der Verfassung, eines Staatsvertrages oder des Bundesrechts erhoben werden, wobei diese »cuestión federal« sehr einschränkend gehandhabt wird; insbesondere rechnen dazu nicht die ausdrücklich den Provinzgerichten zur Entscheidung zugewiesenen bundesrechtlichen Kodifikationen⁶³. Der »recurso extraordinario« ist aber zulässig, wenn die Anwendung des Bundesrechts zu Unrecht abgelehnt wurde⁶⁴ oder wenn statt dessen ein rechtsvereinheitlichender Staatsvertrag anzuwenden ist⁶⁵.

Im Übrigen nimmt der Oberste Gerichtshof darüber hinaus die Zuständigkeit in Anspruch, jedes Urteil aufzuheben, wenn es schwerwiegende Fehler aufweist und deshalb objektiv willkürlich erscheint (»sentencia arbitraria«) oder wenn dadurch wichtige staatliche Interessen berührt werden (»gravedad institucional«)⁶⁶. Diese Ausweitung der Zuständigkeit hat zu einer Flut von Rechtsmitteln und zu einer Gegenreaktion des Gesetzgebers geführt: Nach einem Gesetz von 1990 kann der Oberste Gerichtshof ein Rechtsmittel, das nach seinem »gesunden Ermessen« (sana discreción) keine wesentlichen Fragen aufwirft, ohne weitere Begründung zurückweisen⁶⁷. Die Regelung orientiert sich ebenfalls am nordamerikanischen Vorbild, ist aber verfahrensmäßig diesem genau entgegengesetzt, da sie eine ausdrückliche Verwerfung des Rechtsmittels verlangt⁶⁸. Ob sie tatsächlich zu einer Entlastung des Ober-

⁶⁰ Vgl. *Palacio* (oben N. 34) 264 f.

⁶¹ *Bielsa/Graña* (oben N. 21) 148.

⁶² Gesetz Nr. 48 von 1863, Art. 14. Umfassend dazu *Sagüés*, Recurso extraordinario I, II (1984).

⁶³ Art. 75 Nr. 12 Verf. (siehe oben bei N. 36).

⁶⁴ C.S. 6. 7. 1897, Fallos 68, 238 (292 ff.).

⁶⁵ C.S. 19. 4. 1988, La Ley 1988-C, 470 (Welpostverein); 1. 9. 1992, Fallos 315, 1779 (Brüsseler Abkommen über Staatsschiffe); 1. 9. 1992, ebd. 1848 (Berner Urheberrechtskonvention); 26. 12. 1995, El Derecho 167, 19 (Montevideo-Vertrag über IPR) mit Kommentaren *Pardo* 13–19 und *Ramayo* 19–28, ferner *ders.*, ebd. 177 (1998) 930–933 und *Palacio de Caeiro*, ebd. 169 (1996) 1206–1213; 15. 10. 1996, ebd. 171, 541 (Interamerikanische Anerkennungskonvention) mit Kommentar *Palacio* 540–544. Anders noch C.S. 25. 3. 1994, El Derecho 158, 605 (Konvention gegen Folter) mit Kommentar *Bidart Campos* 608 f. und die ältere Rechtsprechung, *Sagüés* (oben N. 62) II 432 f.

⁶⁶ *Bidart Campos* (oben N. 13) 472–476; ausführlich *Sagüés* (oben N. 62) II 573–734.

⁶⁷ Art. 280 der Bundeszivilprozeßordnung, eingefügt durch Gesetz 23.774 von 1990. Gleichzeitig wurde aus politischen Gründen die Zahl der Richter von 5 auf 9 erhöht; siehe dazu *Larkins* (oben N. 22) 427–430.

⁶⁸ *Bielsa/Graña* (oben N. 21) 149 f.

sten Gerichtshofs geführt hat bzw. erforderlich war, ist im argentinischen Schrifttum umstritten⁶⁹.

II. Vergleich mit Europa

Wenn ich die Aufgabe der Länderberichtersteller richtig verstanden habe, geht es hier nicht darum, den Aufbau des Gerichtswesens in den genannten Ländern in allen Einzelheiten nachzuzeichnen. Ebensowenig kann es darum gehen, diesen Aufbau als solchen auf das europäische Modell zu übertragen oder daraus fertige Vorschläge abzuleiten. Vielmehr möchte ich hier lediglich einige Punkte herausgreifen, die das Verhältnis der Bundesgerichtsbarkeit zur einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit betreffen und die vielleicht Anregungen für die Diskussion liefern können, ohne daß dabei die bestehenden Unterschiede übersehen werden dürfen.

1. Abgrenzung der Bundesgerichtsbarkeit

Nach welchen Kriterien wird die Bundesgerichtsbarkeit abgegrenzt? Zwingend erscheint die Zuständigkeit *ratione personae*, wenn nämlich der Bund selbst Beteiligter ist, jedenfalls wenn er gerade in Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse handelt (entsprechend bei Klagen gegen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft). Keineswegs zwingend erscheint dagegen die Zuständigkeit *ratione materiae*, soweit es um die Anwendung des Bundesrechts geht; hier finden wir in Argentinien und Brasilien ganz unterschiedliche Lösungen (dazu näher unten 2).

Umstritten und ebenfalls in beiden Ländern verschieden beantwortet ist die Frage, ob auch die Anwendung rechtsvereinheitlichender Staatsverträge die Zuständigkeit der Bundesgerichte *ratione materiae* begründet. Für die Rechtsmittelinstanz ist diese Frage jedenfalls in Brasilien wie in Argentinien zu bejahen. Das gilt ebenso für das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG, soweit die Gemeinschaft selbst an dem betreffenden Vertrag beteiligt ist⁷⁰, könnte aber auch auf solche Verträge erstreckt werden, die einheitlich in den Mitgliedstaaten gelten⁷¹.

⁶⁹ Vgl. *Palacio*, Experiencia del denominado »certoriari argentino«: La Ley 1995-E, 1056–1062; *Morello/Rosales Cuello*, La Corte Suprema, el Tribunal Intermedio y los justiciables: *Jur.Arg.* 1998-II, 888–895 (mit Reformvorschlag).

⁷⁰ Siehe zuletzt EuGH 14. 12. 2000 – verb. Rs. C-300/98 (*Parfums Christian Dior ./. Tük Consultancy BV*) und Rs. C-392/98 (*Asso ./. Layher*), EWS 2001, 187 zum TRIPS-Übereinkommen.

⁷¹ Anders EuGH 29. 5. 1997 – Rs. C-299/95 (*Kremzow ./. Österreich*), Slg. 1997, I-2629 im Fall der Europäischen Menschenrechtskonvention. Obwohl gerade die EMRK beson-

2. Beschränkung der Bundesgerichtsbarkeit

In Argentinien und Brasilien sind praktisch alle wirtschaftlich bedeutsamen Materien bundesrechtlich geregelt. Die Anwendung des Bundesrechts ist daher in diesen Ländern kein geeignetes Kriterium für die Abgrenzung der Bundesgerichtsbarkeit. In Brasilien ist deshalb dieses Kriterium nur für die abschließende Rechtsmittelinstanz bedeutsam, die hier allein dem Bund zusteht. In Argentinien dagegen sind weite Bereiche des Bundesrechts überhaupt der Zuständigkeit der Bundesgerichte entzogen, und zwar gerade die großen nationalen Kodifikationen. In Europa wird man um eine ähnliche Beschränkung nicht herumkommen, je mehr das europäische Recht das nationale Recht durchdringt. Sollte eines Tages der »European Civil Code« tatsächlich Wirklichkeit werden, so wird sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) wohl kaum mit jeder einzelnen Bestimmung dieses Gesetzbuchs befassen können.

3. Spaltung der Rechtsmittelzuständigkeit

Eine originelle Lösung finden wir in Brasilien in der gespaltenen Rechtsmittelzuständigkeit: Das Oberste Bundesgericht entscheidet über die Verfassung, das Höhere Bundesgericht über die Anwendung des einfachen Bundesrechts. Entsprechend könnte man dem EuGH die Auslegung des primären Gemeinschaftsrechts, dem Gericht erster Instanz die Auslegung des sekundären Gemeinschaftsrechts übertragen⁷².

4. Beschränkung der Rechtsmittelzuständigkeit

Die höchsten Bundesgerichte haben die Aufgabe, die Einheit der Rechtsordnung zu wahren. Sie können diese Aufgabe aber nur erfüllen, wenn ihre Funktionsfähigkeit gesichert ist. Dafür ist erforderlich, die Rechtsmittelzuständigkeit sinnvoll einzuschränken, damit nicht die Überzahl der Rechtsmittelverfahren das Gericht völlig lahmlegt (das gilt entsprechend für das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG). Brasilien ist ein Beispiel dafür, wie das Fehlen einer solchen Beschränkung zu einer Invasion von Rechtsmitteln führen kann, die die Funktionsfähigkeit der höchsten Gerichte ernsthaft bedroht. Dagegen hat Argentinien nach dem Vorbild der USA dem Obersten

dere Bedeutung für die Rechtsprechung des EuGH zu den Grundrechten besitzt, ist er nach diesem Urteil für ihre Auslegung nicht zuständig, wenn der Fall nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt.

⁷² – wie dies Art. 225 III EG i.d.F. des Vertrages von Nizza gestattet.

Gerichtshof selbst die Möglichkeit gegeben, unter den ihm vorgelegten Verfahren diejenigen auszuwählen, deren Behandlung für die einheitliche Auslegung und Fortbildung des Bundesrechts besonders vordringlich erscheint. Eine ähnliche Lösung finden wir auch in Mexiko – damit sind wir schon bei dem nächsten Vortrag.

